

stehers Fr. Damköhler bei der Herzogl. Kreisdirektion Unterstützung gefunden hätte, das Gut von seiten der Gemeinde anzukaufen und unter die Bewohner zu parzelliren. Leider hätte man damals für solchen Plan kein Gehör, der Fehler ist nie wieder gut zu machen, Cattenstedt bleibt ein Arbeiterdorf.

**Noch einmal über Kiffhäuser und Wodansberg
auf Grund einer Darstellung der Besitzverhältnisse der Klöster
Walkenried und Sittichenbach an der unteren Helme.**

Von

Prof. Dr. H. Gröfslcr in Eisleben.

In dem Programm des Sangerhäuser Gymnasiums von 1896, betitelt: „Mythologie und Kyffhäusersage“, bemüht sich E. Gnau nicht nur, die mannigfachen Wurzeln der Kiffhäusersage nachzuweisen, sondern stellt auch abermals die Behauptung auf, daß Fulda durch die vielbesprochene Walkenrieder Urkunde von 1277 den Beweis von der Identität des in jener Urkunde erwähnten Wodansberges mit dem Kiffhäuser geführt habe. Von einem Beweise der Identität kann nun freilich gar keine Rede sein, höchstens von einer auf Überlieferungen mythischen Inhalts gestützten Vermutung. Fulda selbst hat — und zwar ziemlich zaghaft — auch nur von einer Möglichkeit gesprochen; das hindert aber Gnau nicht, von einem durch Fulda erbrachten Beweise zu reden und diejenigen, die anderer Ansicht sind, für einigermaßen begriffsstützige Leute anzusehen. Nun führt aber Gnau für Fuldas Vermutung nicht etwa neue überzeugende Gründe ins Feld, denn die hat er nicht, sondern beruft sich auf die Zustimmung einer ganzen Forscherschar. „Wir haben gesehen, schreibt er S. 37, daß die durch Karte und Text des Büchleins verdeutlichte Situation, welche jener Walkenrieder Urkunde vom Jahre 1277 zu Grunde liegt, von allen Forschern weit und breit in gleicher Weise verstanden ist. Nur in nächster Nähe sind mir einige Herren bekannt, die, ohne dem Kiffhäuser seine Bedeutung als Götterberg abzusprechen, doch über jene Urkunde ihre besonderen Ansichten haben. Am meisten entfernen sich von der Fuldaschen Auffassung die Herren Meyer in Nordhausen und Gröfslcr in Eisleben, welche beide auffälligerweise den Wodansberg (jener Urkunde nämlich) links, d. h. also östlich von der Helme suchen.“ Diese in der That auffällige Erscheinung, daß

gerade „einige Herren in nächster Nähe“ des Kiffhäusers abweichender Meinung sind, sollte doch zu denken geben. Ohne Zweifel haben gerade diese ihre guten Gründe, während man von vornherein annehmen darf, daß Herren, die weiter oder sogar sehr weit her sind, in einer solchen Frage örtlicher Forschung mit ihrem Urteil naturgemäß nicht auf sicherem Boden stehen.

Jedoch wer sind denn, abgesehen von Fulda, der eben, wie ich fortgesetzt behaupte, mit allen seinen Anhängern den Sinn der Walkenrieder Urkunde nicht richtig erfaßt hat, die Forscher, die gegen mich und Meyer in das Feld geführt werden? Da wird zunächst (S. 1 u. 2) Staatsrat Koch in Moskau (!) genannt, der das Verdienst Fuldas um die Identifizierung des Wodansberges rückhaltlos anerkannt habe. Alle Achtung vor diesem Forscher, wenn es sich um Fragen handelt, deren Unterlagen und Stoffe er übersehen kann, also etwa um die Feststellung einer strittigen Örtlichkeit bei Moskau. Aber sicherlich war dieser Moskauer Herr, dem nach Gnau (S. 30) schon ein Blick auf das der Fuldaschen Schrift beigegebene Kärtchen genügt hatte, um sich von der Richtigkeit der Fuldaschen Behauptung zu überzeugen, wohl am letzten dazu geeignet, in einer Frage der thüringischen Ortsforschung als bekräftigender Zeuge aufgerufen zu werden, und noch dazu gegenüber Männern, von denen sich jeder seit mindestens drei Jahrzehnten der Erforschung der hier in Frage kommenden Gegend und ihres Urkundentums gewidmet hat. Und ähnlich wie mit Koch steht es mit den übrigen Autoritäten. Zwar sagt Gnau sehr siegesgewiß (S. 29): „Ich konstatiere auch, daß von allen, denen die Fuldaschen Mitteilungen neu waren, z. B. Koch, Häufsnier, Schröder, Kirchhoff, E. H. Meyer, Jastrow etc. nicht ein einziger den durch eine Kartenzeichnung erläuterten Wortlaut der Walkenrieder Urkunde anders verstanden oder gedeutet hat, als Fulda und Schmidt. Das ist sehr bedeutsam gegenüber einigen Forschern der nächsten Umgebung, die zwar ebenfalls unbedingt den Kiffhäuserberg als Götterberg anerkennen, doch aber einige Bedenken gegen unsere Deutung der Walkenrieder Nachricht aufrecht erhalten.“ Diese Forscher der nächsten Umgebung heißen natürlich Meyer und Gröfßler, und gewiß ist es bedeutsam, daß gerade diese abweichender Meinung sind. Denn in diesem Falle hätte sicherlich ihrem Urteile mehr Gewicht beigemessen werden sollen, als dem von Männern, die im günstigen Falle den Kiffhäuser und dessen Umgebung einmal als Touristen besucht haben und überdies mit den Urkunden Nordthüringens so gut wie gar nicht bekannt sind. Welcher Beweis ist also mit der Aufzählung der mehr oder minder klingvollen

Namen derer, die Fuldas Auffassung zugestimmt haben, erbracht? Hat nur einer von diesen Forschern einen neuen Grund beigebracht, der die Fuldasche Vermutung hätte stützen können? Auch nicht einer. Vielmehr bin ich der Überzeugung, daß wohl alle diese Forscher, wenn sie die Gründe, die ich in meiner erheblich später geschriebenen Abhandlung „Kiffhäuser und Wodansberg“ (Jahrgang 1893 des Archivs für Landes- und Volkskunde der Provinz Sachsen) gegen Fuldas Auffassung geltend gemacht habe, gekannt hätten, schwerlich noch als Eideshelfer auf der gegnerischen Seite verbleiben würden. Derjenige Forscher wenigstens, der unter allen vorgenannten schon wegen seiner genaueren Kenntnis der örtlichen Verhältnisse am ehesten zu einem maßgebenden Urteil in dieser Frage der Lokalforschung berufen ist, Herr Professor Dr. Kirchhoff in Halle, ist jüngst (im Jahrgange 1896 der vorliegenden Zeitschrift, S. 106) ganz entschieden für die Richtigkeit meiner Auffassung eingetreten. Auch Gnaus scheint zu einer Änderung seiner bisherigen Auffassung bereit zu sein, wenn ihm gewisse Dinge klargelegt werden. Auf S. 38 klagt er nämlich: „Leider hat sich Größler in seinem Aufsatz „Kiffhäuser und Wodansberg“ nicht auf eine Besprechung dieser Besitzverhältnisse (nämlich der Klöster Walkenried und Sittichenbach) eingelassen. Um so dankenswerter ist es, wenn Herr Poppe in Artern nach einer Durchsicht des Walkenrieder Urkundenbuches konstatiert, daß die Walkenrieder nach 1277 so gut wie nichts am linken Ufer der Helme erworben, daß sie sich also fortan mit Neuerwerbungen auf das westwärts der Helme gelegene Gebiet beschränkt haben.“

Damit es nun nicht den Anschein gewinnen könne, als ob wirklich aus den Besitzverhältnissen der beiden Klöster ein Grund gegen meine Auffassung zu entnehmen sei, will ich hier, Gnaus Wunsche gemäß, eine kurze Darstellung der Sittichenbacher und Walkenrieder Erwerbungen an der unteren Helme geben. Aus dieser wird sich ja wohl mit genügender Klarheit ergeben, um welches Ufer der Helme es sich bei der Abmachung von 1277 gehandelt hat, und ferner auch, ob die Behauptung Poppes mit der Wirklichkeit sich deckt. Doch sei gleich im voraus bemerkt, daß das Gebiet auf der rechten Seite der Helme, wo Walkenried altbegründeten Besitz hatte, Sittichenbach aber keinen, wo also gar kein Streit zwischen beiden Klöstern entstehen konnte, und desgleichen das auf der linken Seite oberhalb Wallhausen, von dem dasselbe gilt, hier außer Betracht bleiben, da es sich ja nur um die Strecke von Wallhausen bis zu (dem wüsten) Osfurt unweit Memleben handelt. Auf dieser Strecke ergeben sich aus Urkunden folgende

Erwerbungen Sittichenbachs.

Um 1243 übereignet der Burggraf Burchard von Magdeburg dem Kloster Sichem (Sittichenbach) zwei Wiesen im Riet bei Allstedt (duo prata apud Alsted in carecto sita)¹.

1265 erwirbt das Kloster S. von dem Kämmerer Heinrich von Naumburg (Henricus camerarius de Numburch) bezw. vom Grafen Heinrich von Kirchberg 9 Hufen in Mönchspiffel (Peffelde) und 2 in Schafsdorf (Scafsdorff), beide auf der linken Seite der Helme gelegen².

1273 erhält das Kloster S. von dem Grafen Burchard von Mansfeld die Kirche in Mönchspiffel (ecclesiam in Peffelde) und alle freieigenen und Lehngüter, die dieser in M. besessen, desgleichen dessen Einkünfte an Hühnern und Eiern in Mönchspiffel, Schafsdorf und Heygendorf (omnia bona sua tam infeodata quam libera in eadem villa insuperque redditus pullorum et ovorum vulgo gemeininge dictos, quos habuit in Peffelde, Scafsdorff et Heigendorff)³.

1277 erwirbt das Kloster S. von dem Propste zu Kaldenborn gegen eine jährliche Abgabe von Wein an dessen Kloster das Synodalrecht über die Kirche zu Mönchspiffel (renuntiant erga monasterium Sichemense iuri synodali, quod in ecclesia Peffelde ratione archidiaconatus habuerunt)⁴.

Ganz beträchtlich waren auch die

Erwerbungen des Mutterklosters Walkenried.

1231 besafs es eine Hufe in Mönchspiffel (Pefflede)⁵.

1234 erwarb es 2 Hufen weniger 10 Morgen (2 mansos 10 iugeribus minus) in Allstedt (Alstede)⁶ und eine Wiese bei Allstedt (pratium villae Alstede adiacens)⁷.

1235 erwarb es eine Hofstätte in Mönchspiffel (area in Pefflede)⁸.

1237 betrug der Besitz Walkenrieds in Allstedt und Piffel (in Alstede et in Pefflede) 50 Morgen (jugera)⁹.

¹ Mansfelder Urkundenbuch, S. 674, Nr. 72^a.

² Walkenrieder Urkundenbuch, S. 391, Nr. 30.

³ Ebenda, S. 393, Nr. 43.

⁴ Ebenda, S. 395, Nr. 51.

⁵ Ebenda, S. 135, Nr. 179.

⁶ Ebenda, S. 384, Nr. 3.

⁷ Ebenda, S. 384, Nr. 4.

⁸ Ebenda, S. 148, Nr. 202.

⁹ Ebenda, S. 157, Nr. 217.

1237 erwarb W. eine Mühle mit einem Sammelteiche nördlich von Mönchpfffel (molendinum in parte aquilonari villae Peffelde cum piscinula pro aquarum collectione facta)¹.

1247 ebenda eine den Klöstergütern nahegelegene Hofstätte (1 aream in Peffelde bonis monasterii contiguam)².

1265 eine Wiese und einen Hof ebenda (pratium et curiam in Peffelde)³.

1272 eine Hufe ebenda (Peffelde)⁴.

1273 23 Morgen ebenda und im dortigen Riete⁵.

1276 1½ Wiese ebenda (pratium et dimidium in Peffelde)⁶.

Ja sogar über Mönchpfffel nach Süden hinaus hatte Walkenried im Jahre

1274 1 Hufe, 1 Hof und 1 Wiese in Schafsdorf a. d. Helme (Schafsdorp) erworben⁷.

Dieses Durcheinander der Besitzungen beider Klöster in Allstedt, Pfffel und Schafsdorf, wo, wie wir sehen werden, Sittichenbach beträchtliche Besitzungen erworben hatte, mußte zu mancherlei Mißhelligkeiten führen und in dem kapitalkräftigeren Mutterkloster Walkenried den Wunsch wach rufen, sich des unbequemen Mitinhabers und Nachbarn zu entledigen. So kam es denn zu dem denkwürdigen Vertrage vom 13. August 1277, kraft dessen Abt und Konvent zu Sittichenbach unter Auferlegung der schon erwähnten Abgabe von Wein an das Kloster Kaldenborn dem Kloster Walkenried die Kirche in Mönchspfffel übereigneten und alle ihre Güter daselbst, nämlich 16 Hufen (omnia sua bona in Peffeld, 16 videlicet mansos), an Walkenried verkauften. Zugleich wurde zur dauernden Festigung des Friedens zwischen beiden Klöstern bestimmt, daß Walkenried in Zukunft keine Güter in dem Gebiete erwerben sollte, welches zwischen Pfffel und Osfurd (wüst bei Wendelstein) und zwischen der Unstrut und dem Walde Forst liege, wogegen Sittichenbach keine Güter in dem Gebiete zwischen Pfffel und Wallhausen zwischen der Helme und dem Wodansberge erwerben sollte. (Item etiam ordinatum est pro pace ipsorum et monasterii W., quod hoc etc.)⁸ Bezöge sich letztere Bestimmung auf das Gebiet rechts der Helme, so müßte doch Sittichenbach damals dort

¹ Walkenrieder Urkundenbuch, S. 384, Nr. 5.

² Ebenda, S. 384, Nr. 7. ³ Ebenda, S. 390, Nr. 28.

⁴ Ebenda, S. 393, Nr. 39. ⁵ Ebenda, S. 393, Nr. 41.

⁶ Ebenda, S. 395, Nr. 50. ⁷ Ebenda, S. 395, Nr. 49.

⁸ Ebenda, S. 395, Nr. 52.

Besitzungen gehabt haben, die für Walkenried störend hätten sein können, aber dieser Nachweis soll erst noch geliefert werden.

Nachdem es so Walkenried gelungen war, Sittichenbach aus seinem Besitz in Allstedt und Mönchpiffel zu verdrängen, liefs es sich angelegen sein, seinen Besitz ebendort nach Möglichkeit abzurunden und zu ergänzen. Zunächst erwarb es bald darauf (1282) von der Abtei Hersfeld die Pfarrkirche S. Wiperti in Allstedt (...ecclesiam parochialem in Alstede in dominium monasterii W.)¹, löste zugleich alle Hoheitsrechte, welche Burchard von Schraplau an dieser Kirche hatte, ab (omne ius, quod hactenus in ecclesia S. Wiperti in Halstede habere videbatur)², namentlich das Patronatsrecht, welches Burchard von Schraplau zu diesem Zwecke dem Abte von Hersfeld aufliefs (ius patronatus ecclesie S. Wiperti in Alstede... abbati Hersveldensi resignatum)³, schlofs mit dem Pfarrer von Allstedt einen Vertrag über die geistliche Versorgung der Kapelle in Piffel (procuratio capellae in Peffelde)⁴, so dafs also infolge der Vereinigung der Patronatsrechte die Piffeler Kirche zu einer Kapelle herabgesetzt worden zu sein scheint, und erlangte von dem Propste zu Kaldenborn, dem als dem Archidiakon des Halberstädtischen Bannes Kaldenborn das Oberaufsichtsrecht über die Kirchen zu Allstedt und Piffel zustand, den Verzicht auf dieses Recht (omne ius et iustitiam, quocunque nomine censeatur, quod ipsis competebat in ecclesia S. Wiperti in Alstede et in ecclesia allodii in Peffelde ratione praepositurae)⁵, wie auch 1283 von dem Burgvogte Heinrich von Gleifsberg, auch von Allstedt genannt, den Verzicht auf jedes Recht desselben an der Allstedter Kirche nebst dem Versprechen, die Klostergüter in Piffel beschützen zu wollen.⁶

Man mufs gestehen, mehr liefs sich nicht wohl thun, als hier von seiten des Klosters Walkenried geschehen war, um für die Zukunft alle Eingriffe von oberhirtlicher Seite in die Verhältnisse der nunmehr dem Kloster Walkenried allein zustehenden Kirchen in Allstedt und Piffel, als denjenigen Orten, wo es sich offenbar eine unbeschränkte Herrschaft zu sichern gedachte, auszuschliessen und seinem dortigen Besitz auch die Hilfe des nächsten weltlichen Machthabers zu sichern. Aber auch vermehrt wurde dieser Besitz in den nächsten Jahren. 1278 erwarb W. 2¹/₂ Wiesen und 2 Hufen zu Piffel und noch eine Hufe

¹ Walkenrieder Urkundenbuch., S. 396, Nr. 58.

² Ebenda, S. 397, Nr. 59.

³ Ebenda, S. 397, Nr. 60.

⁴ Ebenda, S. 398, Nr. 470.

⁵ Ebenda, S. 397, Nr. 63.

⁶ Ebenda, S. 39, Nr. 6.

im Jahre 1279¹. 1286 erkaufte es von dem Jungfrauenkloster zu Naundorf bei Allstedt eine Wiese beim Allodium zu Pffifel, 2 $\frac{1}{2}$ Hufen in Tiefenthal (Dependal) und einen Steinbruch ebendasselbst², ferner 10 Morgen Land, die unmittelbar an die Äcker des Pffifeler Klostergrundes stießen (10 iugera agros allodii in Peffelde directe attingentia)³. 1287 wurde das Kloster Sittichenbach bewogen, seine Mühle zu Hanseshove (wüst am linken Ufer der großen Helme nordwestlich von Mönchpffifel, ein wenig oberhalb der Rohnemündung) niederzureißen mit dem Zugeständnis, es solle auf der Strecke von dem Klosterhofe Cordeshove (wüst südwestlich von Allstedt an der großen Helme) bis nach Caldenhausen (ebenfalls an der Helme weiter nach Süden zu gelegen) niemand eine Mühle oder auch nur ein Haus auf der zum Abbruch bestimmten Mühlsstätte aufbauen dürfen⁴. Auch in der Flur des wüst gewordenen Dorfes Allerbach oder Mallerbach (südöstlich von Allstedt) erwarb W. 28 Acker Land und einen Hopfengarten, von weiteren Erwerbungen in den Fluren Allstedt und Pffifel abgesehen⁵. Angesichts dieser Erwerbungen wird man wohl sagen müssen, daß die Poppesche Behauptung, daß Walkenried „nach 1277 so gut wie nichts“ mehr auf dem linken Helmeufer erworben habe, einigermaßen befremdlich ist.

Das aus Allstedt und Pffifel planmäßig verdrängte Kloster Sittichenbach richtete nunmehr ganz in Gemäßheit des Vertrages von 1277 sein Augenmerk auf das unmittelbar südlich anstossende Gelände auf dem linken Ufer der großen Helme und der Unstrut. Schon 1265 hatte es 2 Hufen in dem südlich von Mönchpffifel gelegenen Schafsdorf (Scafsdorph) erworben⁶, und 1273 hatte ihm Graf Burchard von Mansfeld die Abgabe an Hühnern und Eiern in Schafsdorf und Heygendorf (an der Helme) zugewiesen⁷. 1276 übereigneten Burchard von Schraplau und Graf Gebhard von Mansfeld dem Kloster Sittichenbach 7 Hufen in Heygendorf, mehrere Hofstätten (areas) zu Efsmannsdorf (an der Unstrut) und 1 $\frac{1}{2}$ Hufe zu Schafsdorf⁸. 1302 erwarb Sittichenbach von dem Grafen Burchard von Mansfeld und Burchard, Herrn zu Schraplau, 2 $\frac{1}{2}$ Hufen Landes mit Hofstätten und Wiesen, auch wüsten Ländern und dem Walde zu Heygendorf und Schafsdorf⁹.

¹ Walkenrieder Urkundenbuch, S. 396, Nr. 53, 54 u. 56.

² Ebenda, S. 398, Nr. 67.

³ Ebenda, S. 398, Nr. 68.

⁴ Ebenda, S. 399, Nr. 73.

⁵ Ebenda, S. 335, Nr. 525.

⁶ Ebenda, S. 391, Nr. 30.

⁷ Ebenda, S. 393, Nr. 43.

⁸ Mansf. Urkundenb., S. 429, Nr. 103.

⁹ Ebenda, S. 435, Nr. 118.

Von weiteren wahrscheinlich stattgehabten Erwerbungen Sittichenbachs in diesen Dörfern haben wir keine Kenntnis, weil der größte Teil der Sittichenbacher Klosterurkunden verloren gegangen ist, doch befand sich das Kloster im Jahre 1541 laut seinem erhalten gebliebenen Erbregister immer noch im Besitz beträchtlicher Zinsen von den ihm gehörigen Grundstücken in Schafsdorf und Heygendorf¹, deren Aufzählung hier keinen Zweck hätte.

Was ergibt sich nun aus dieser Übersicht des Besitzererwerbs beider Klöster? Die zweifellose Thatsache, daß das Kloster Sittichenbach bis zum Jahre 1277, in welchem der Vertrag pro pace der beiden Klöster abgeschlossen wurde, auch nicht die geringste Besitzerwerbung auf dem rechten Ufer der Helme gemacht hat, daß es also dort zu Reibungen und Mißhelligkeiten zwischen beiden Klöstern gar nicht kommen konnte, und daß demnach der Vertrag von 1277 sich auf das rechte Ufer der Helme überhaupt nicht beziehen kann. Damit ist Fuldas und seiner Anhänger Annahme als völlig haltlos erwiesen.

Wohl aber finden wir auf dem linken Ufer der Helme einen förmlichen Wettlauf beider Klöster im Erwerben von Grundbesitz nicht etwa bloß in benachbarten, sondern in denselben Orten, besonders in Allstedt und Pfiffel. Das mußte zu Scheelsucht und Mißhelligkeiten führen, und daher die von beiden Äbten und Konventen eingesehene Notwendigkeit einer Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphären. Der Vertrag von 1277, welcher Mönchpfiffel (Peffelde) als Grenzmal festsetzt, setzt auch schon voraus, daß in diesem von beiden Klöstern so stark umworbenen Orte in Zukunft eins von beiden seinen ganzen Grundbesitz — natürlich gegen angemessene Entschädigung — aufgibt, und der nachgebende Teil ist Sittichenbach, welches seinem Mutterkloster Walkenried seinen ganzen Grundbesitz in und um Pfiffel käuflich überläßt. Während sich nun Walkenried, wie wir sahen, in Allstedt und Pfiffel unter Ausschließung jedes Nebenbuhlers für die Dauer häuslich einrichtet, setzt sich Sittichenbach, dem Vertrage gemäß, in den südlich von Pfiffel auf dem linken Ufer der Helme gelegenen Dörfern fest.

Zieht man diese Thatsachen in Betracht, so kann nur ein verstocktes Gemüt noch zweifeln, daß sich die Abgrenzung der Interessensphären lediglich auf das linke Ufer der Helme bezogen hat und daß die beiden Interessengebiete in ihrer Längenausdehnung je durch einen

¹ Ebenda, S. 529.

Fluß und ein Gebirge, an ihren Schmalseiten aber durch damals wohlbekannte Ortschaften gekennzeichnet wurden. Das Walkenrieder Gebiet erstreckte sich von Wallhausen bis Pfffel und wurde auf der einen Seite von der Helme, auf der andern von dem Wodansberge begrenzt; das Sittichenbacher reichte von Pfffel bis Osfurt (wüst nördlich von Memleben) und erstreckte sich zwischen dem Forst einerseits und der unteren Helme und Unstrut andererseits.

Folglich lag der in der Urkunde von 1277 erwähnte Wodansberg, so ungern man auch auf die unrichtige Annahme verzichten mag, daß unter ihm der Kiffhäuser zu verstehen sei, auf dem linken Ufer der Helme. Nun ist es zwar hier nicht meine Aufgabe zu zeigen, welchen Berg denn eigentlich die Urkunde von 1277 gemeint habe, aber wiederholen will ich doch, daß nur der Allstedter Hagen mit dem Bergrücken, dessen nordwestlichen Vorsprung er bildet, in Betracht kommen kann, erstlich, weil an diesem Gebirgsvorsprünge mythische Überlieferungen haften, die auf Wodan deuten; zweitens, weil der Allstedter Hagen mit seinen zahlreichen, großartigen, von Steinkreisen umhegten Hügelgräbern unbedingt ein hervorragender Kultort gewesen ist, und drittens, weil der Allstedter Hagen derjenige Teil des Rückens der „Wüste“ ist, zwischen dem und der Helme die Ländereien lagen, die zu den Mißhelligkeiten zwischen den beiden Klöstern den Anlaß gegeben hatten, nämlich die Fluren von Allstedt (mit Mallerbach) und Pfffel.

Übrigens habe ich schon früher zugegeben, daß durch dieses Ergebnis meiner Forschung die Möglichkeit, daß auch der Kiffhäuser ein Götterberg gewesen, nicht ausgeschlossen wird. Freilich ist es zunächst eine zweifellose Thatsache, daß der Berg den Namen Kuffese geführt hat. Wie könnte sonst der Monachus Gosecensis zum Jahre 1118 berichten: *Et tempore Friderici Palatini, regio fretus auxilio, montem Kuffese occupavit*“, und wie dürfte ein anderer Berichterstatter sich sonst des Ausdrucks bedienen: *„Castrum in Cvphese . . . funditus eversum interiit!*“ Sollte er neben diesem urkundlich gesicherten Namen noch einen zweiten Namen mythischer Bedeutung geführt haben? Sehr wahrscheinlich ist das nicht. Wenn aber denn doch ein solcher bestanden hätte, so würde ich weniger einen Wodansberg, als vielmehr einen Wolsberg in ihm erkennen. Auf den Wol führt mich der Name des nach Griau (S. 15) „mit seinen tiefen Waldgründen um den Kiffhäuserberg sich herumziehenden“ Wolwedathales, das „in seinen von der Sonne abgewendeten Tiefen der letzte Zufluchtsort des Winterschnees“ ist. Der Name, welcher auf einer den ersten Jahrzehnten des

vorigen Jahrhunderts entstammenden Forstkarte (Gnau a. a. O.) „Wolbede“ geschrieben war, später aber bis zum Unsinn entstellt ist, ist offenbar in der Volksaussprache am reinsten erhalten. Ich glaube ihn ohne Zwang als „Wald oder Holz des Wol“ deuten zu dürfen, zusammengesetzt aus dem Namen des Gottes Wol und dem ahd. witu, nd. wide = Holz, Wald, ein Wort, das uns ja in dem Namen des Wiedehopfs oder Holzhüpfers (ahd. witohoppo, witehopho, nl. widehoppe) noch erhalten ist. Wols Name und Verehrung sind für Deutschland hinreichend gesichert. Laut des einen Merseburger Zauberspruches ritten ja Wol und Wodan (Wol endi Wodan) gemeinsam zu Holze. Schon ihre Verbindung durch die Alliteration beweist, daß beide innerlich verwandt sein müssen, und wirklich entspricht dem altnord. Ullr der ahd. Wol, wie der as. Wodan dem altnord. Odhinn. Wie nun im Norden Uller lediglich als winterliche Erscheinungsform Odins galt, so war Wol für Deutschland sicherlich auch der winterliche, d. h. der in Schlaf gesunkene oder, falls er doch hervortritt, der über Schneeflächen dahin sausende Wodan. Das tiefeingeschnittene, düster bewachsene, bis in den Sommer hinein noch Schneereste aufweisende Wolwede-Thal konnte den Anwohnern mit gutem Grunde als ein Wald erscheinen, den der winterliche Wol zu seinem Lieblingsaufenthalt erkoren hatte. Andere mythische Beziehungen, die aus anderen Namen am Kiffhäuser mich anblicken, habe ich hier keinen Grund darzulegen, nur darauf möchte ich hinweisen, daß nach einer Siegburger Sage, auf welche Gnau (S. 16) aufmerksam macht, in einem der beiden aus der unteren Siegebene isoliert aufragenden Wolsberge ein bergentrückter König schläft, in dem wir nach dem Gesagten unbedenklich den zur Ruhe gegangenen Wodan oder Wol erkennen können, der natürlich aber wieder aufwachen muß, wenn seine Zeit, der Frühling mit seinen Stürmen, gekommen ist.

Um zum Schluß meine Stellung zur Entwicklung der Kiffhäuser-sage noch kurz zu kennzeichnen, bemerke ich folgendes. Die Fülle von Sagen, Mythen und auch mythisch bedeutungsvollen Namen, welche den Berg Kuffese umgiebt, läßt es nicht zweifelhaft erscheinen, daß er in heidnischer Zeit eine Stätte der Götterverehrung war. Später, als das Christentum in der Umgegend fest genug gewurzelt war, mußten die alten Götter mit ihrer Umgebung es sich gefallen lassen, in irdische Personen von hoher Stellung, in Kaiser, Könige und deren Gefolge, verwandelt zu werden. Da bevorzugten natürlich die Umwohner des Berges eine Persönlichkeit, die ihnen durch wiederholten längeren Aufenthalt in ihrer Landschaft persönlich bekannt geworden war und

zu der sie mit staunender Verehrung emporgeblickt hatten. Das war aber nicht etwa der völlig italianisierte Kaiser Friedrich II., der den meisten Deutschen und nun gar dem thüringischen Landvolke ebenso unbekannt war wie die Joachitischen Ideen, sondern der Rotbart Friedrich I., dessen stolze Gestalt und kaiserliche Pracht sich während seines wiederholten Aufenthalts auf den nahe liegenden kaiserlichen Pfalzen Nordhausen, Wallhausen, Tilleda, Allstedt und auf dem Kyffhäuser selbst ihrem Gedächtnisse unverlöschlich eingeprägt hatte. Es mag hier genügen, auf die Urkunde des Kaisers Friedrich I. vom 9. Oktober 1180 hinzuweisen, in welcher er seines früheren — im Februar 1174 stattgehabten — Aufenthaltes zu Tilleda am Fuße des Kyffhäusers ausdrücklich gedenkt, als er sich zum Römerzuge gegen Alexandria gerüstet habe („cum essemus in provintia Thuringia Tullede profecturi cum expeditione adversus Alexandriam“)¹. Da nun Friedrich I. einen roten Bart hatte, so mußte natürlich auch der in den Berg entrückte Kaiser einen roten Bart haben, der nicht etwa, wie Meyer² meint, von Donar entlehnt ist, denn das stünde ja geradezu in Widerspruch mit der Annahme, daß Wol oder Wodan auf dem Berge Kyffese verehrt worden seien, sondern lediglich eine Erinnerung an die persönliche Erscheinung des zum Stellvertreter des Gottes erkorenen Kaisers Friedrich I.

Die Volksdichte im Herzogtum Anhalt nach der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 (nebst Karte).

Von

H. Fruchtenicht,
wissenschaftl. Hilfslehrer in Halle a. S.

Der Jahrgang 1889 dieser Zeitschrift enthielt eine Arbeit von Weyhe über die Volksdichte im Herzogtum Anhalt nebst Karte und zu dem Aufsätze Görckes über die Siedelungskunde des Saalkreises und des Mansfelder Seekreises eine kartographische Darstellung der Volksdichte in diesen Kreisen.

¹ Böhme, Urkundenbuch des Klosters Pforte. Halle, O. Hendel, 1893. S. 41, Nr. 25.

² K. Meyer, Führer durch das Kyffhäusergebirge etc. Nordhausen 1896. 6. Aufl. S. 83.